

RS Vwgh 1988/5/19 88/06/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1988

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46;

BauO Stmk 1968 §57 Abs1 liti idF 1985/012;

BauO Stmk 1968 §73 idF 1985/012;

VStG §5 Abs1;

VStG §7;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Hat ein Bürgermeister bezüglich der Aufstellung von Wohnwagen iSd § 57 Abs 1 lit i Stmk BauO nach den Behauptungen der Beschuldigten Zusagen gemacht, ist er im eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge zu vernehmen. Treffen die Ausführungen der Beschuldigten zu, so hätte die Behörde der Beschuldigten ein vorsätzliches Verhalten iSd § 5 Abs 1 iVm § 7 VStG nicht anlasten dürfen, wäre doch eine solche Verschuldensform bei einer Zusage des Bürgermeisters nicht anzunehmen.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Baurecht Beweismittel Amtspersonen Meldungsleger Anzeigen

Berichte Zeugenaussagen Beweismittel Zeugen Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988060012.X01

Im RIS seit

19.05.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at